

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 10. Februar 2023

63. Jahrgang

Nachrufe S. 16

Bezirksverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2023 S. 18

Energiewirtschaftsrecht

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 9 Abs. 2 a. F. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach am Inn und der Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart, Ltg. Nr. B153; Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG S. 20

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2023 S. 21

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2023 S. 22

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2023 S. 23

Schulwesen

Satzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) zur Auflösung der kommunalen Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen und zur Aufhebung der Satzung für die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 20. Juni 2022 S. 23

Staatsrecht

Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023; Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Niederbayern; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 9. Januar 2023, Nr. 11-1363-2/1366-2 S. 24

Stiftungsrecht

Aufhebung der Kurt-Schmitt-Stiftung mit Sitz in Vilshofen S. 25

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hans Müller

der am 21. Dezember 2022 im Alter von 90 Jahren verstorben ist. Herr Müller war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1992 bei der Regierung von Niederbayern im damaligen Sachgebiet 440 „Wasserwirtschaft und Wasserbau“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans Müller stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Januar 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

NACHRU F

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Frau Sabine Graupner

Die Verstorbene war seit Juni 2010 Angestellte des Bezirks Niederbayern. Sie zeichnete sich durch ihre gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus und war aufgrund ihrer Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft sowohl bei ihren Vorgesetzten als auch im Kollegium sehr anerkannt und beliebt.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Das Andenken an unsere langjährige Kollegin werden wir in unseren Herzen bewahren.

Landshut, im Januar 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Irmgard Kaltenstadler
Leiterin der Sozialverwaltung

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

NACHRU F

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Herrn Hanse Lacknermeier

Der Verstorbene war seit 2019 Angestellter des Bezirks Niederbayern. Durch sein fachliches Können, seinen unermüdlichen Einsatz und sein aufgeschlossenes, freundliches Wesen hat er sich bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen besondere Wertschätzung erworben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, im Januar 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Irmgard Kaltenstadler
Leiterin der Sozialverwaltung

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

Bezirksverwaltung

BEZIRK NIEDERBAYERN

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern und Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2023

I.

Der Bezirkstag von Niederbayern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2022 die Haushaltssatzungen für den Bezirk Niederbayern und die Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurden die Satzungen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur rechtsaufsichtlichen Behandlung vorgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzungen des Bezirks Niederbayern und der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. 22, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Landshut, 17. Januar 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

II.

BEZIRK NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erläßt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 552.017.602 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 24.467.756 EUR

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2023 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 141.823.000 EUR
in den Aufwendungen auf 147.630.000 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 15.788.000 EUR

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2023 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 46.228.063 EUR
in den Aufwendungen auf 49.806.406 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.897.333 EUR

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2023 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 34.121.156 EUR
in den Aufwendungen auf 34.121.156 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 771.700 EUR

(5) Der Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2023 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 8.394.747 EUR
in den Aufwendungen auf 8.653.454 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 300.707 EUR

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2023 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 552.646 EUR
in den Aufwendungen auf 502.689 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf 86.000 EUR

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 2.879.100 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 14.353.000 EUR festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 1.000.000 EUR festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

endgültig 361.139.222 EUR

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2023 einheitlich auf 20,0 v. H. der Umlagegrundlage 2023 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 7.000.000 EUR.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sozialpsychiatrische Zentrum Mainkofen wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Landshut, 17. Januar 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

III.

KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834 ff.) i. V. m. Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	714.950 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	253.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Landshut, 17. Januar 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Energiewirtschaftsrecht

RNB-21-3321-53

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

gem. Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 9 Abs. 2 a. F. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach am Inn und der Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart, Ltg. Nr. B153;

Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 16. Januar 2023, Az. RNB-21-3321-53, den Plan für den Neubau und Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach am Inn und der Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart, Ltg. Nr. B153, festgestellt.

I.

Die vorliegende Planung hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung, Ltg. Nr. B153, zwischen der Staatsgrenze Deutschland / Österreich und dem Umspannwerk Simbach am Inn zum Inhalt. Ab Mast Nr. 43 wird bis zur Einbindung in das Umspannwerk in Simbach die 110-kV-Freileitung Pfarrkirchen – Simbach, Ltg. Nr. O58, mitgeführt.

Die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach und dem Kreuzungspunkt bei Matzenhof (Ltg. Nr. B128) wird mit dem Bau der neuen Leitung Zug um Zug zurückgebaut, ebenso die bestehende 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting (Ltg. Nr. B97) zwischen Mast Nr. 11 und Nr. 15. Die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Matzenhof und St. Peter (Ltg. Nr. B104) wird erst mit Realisierung des Netzentwicklungsplan-Vorhabens P112 Pirach – St. Peter – Pleinting zurückgebaut.

Vorhabenträgerin ist die TenneT TSO GmbH als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin.

Die Maßnahme ist als Freileitung geplant; eine Erdverkabelung ist gesetzlich nicht zugelassen.

Der aus 38 Masten bestehende Leitungsabschnitt ist gut 13 km lang und verläuft vollständig auf dem Gebiet der Stadt Simbach am Inn. Er beginnt bei Mast Nr. 9 am Inn und verläuft ab Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 17 zunächst gebündelt mit der bestehenden 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting, um dann im Bogen als Neubauabschnitt um Simbach bis zum Mast Nr. 34 nordwestlich von Matzenhof zu führen. Von dort verläuft das Vorhaben zunächst in südliche Richtung und knickt dann bei Mast Nr. 36 nach Südosten ab, um schließlich in das Umspannwerk Simbach einzubinden. Die vorhandene 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen wird ab Mast Nr. 43 weiterhin mitgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wurde durchgeführt.

II.

Der verfügende Teil lautet auszugsweise wie folgt:

- A.1 Feststellung des Plans
Der Plan der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Leitung Nr. B153) einschließlich des Rückbaus von 220-kV-

Freileitungen (Leitungen Nr. B128 und Nr. B97) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4 und A.5 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.6 dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

- A.2 Festgestellte Planunterlagen (...)
- A.3 Eingeschlossene Entscheidungen (...)
- A.4 Nebenbestimmungen (...)
- A.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse (...)
- A.6 Zusagen (...)
- A.7 Entscheidung über Einwendungen
Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
- A.8 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge
Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
- A.9 Sofortige Vollziehbarkeit (...)
- A.10 Kosten (...)

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung

sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten, Zusammenschlüsse vertreten lassen.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin individuell zugestellt worden.

Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung insoweit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planfeststellungsunterlagen können bei der Stadt Simbach am Inn eingesehen werden. Da für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke im Markt Triftern sowie im Markt Tann benötigt werden, können die Unterlagen dort ebenfalls eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung werden von der jeweiligen Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Alle Dokumente können auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern www.regierung.niederbayern.bayern.de unter „Service/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen“ abgerufen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, schriftlich anfordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die entsprechende Identifikationsnummer ist den jeweiligen Einwendern im Rahmen der Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin zugesandt worden. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht.

Diese Bekanntmachung ist zugleich die öffentliche Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 2 UVPG. Für den plangegegenständlichen Teilabschnitt war das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Der sogenannte Scoping-Termin fand am 25. September 2013 und somit vor dem 16. Mai 2017 statt. Die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 und 3 UVPG a. F.) wurde somit nach dem UVPG a. F. durchgeführt.

Landshut, 26. Januar 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	529.043 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	572.888 €
Überschuss/Verlust	- 43.845 €
2. und im Vermögensplan mit

Gesamtbetrag der Einnahmen	77.000 €
Gesamtbetrag der Ausgaben und einem Saldo von	77.000 € 0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	80.000 €
Stadt Passau	20.000 €
Stadt Vilshofen	20.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. Januar 2023
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand
für das Wirtschaftsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	3.489.000 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	4.078.000 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	62.250.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 59.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2023 auf 748.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 581.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 4. Januar 2023, Az. 12-1444.33-1-10, erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Januar 2023
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs.1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	54.230.000 €
und in den Aufwendungen mit	53.936.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	13.361.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 23. Januar 2023
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

SATZUNG

**des Berufsschulverbandes Passau
(Stadt und Landkreis) zur Auflösung der kommunalen
Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen**

und

**zur Aufhebung der Satzung für die kommunale
Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
vom 20. Juni 2022**

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, und des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) wird zum Ende des Schuljahres 2021/2022 aufgelöst.

§ 2

Die Satzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für die kommunale Berufsfachschule für Sozialpflege Vilshofen des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) vom 18. April 2000 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 20. Juni 2022
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Walter Taubender
Verbandsvorsitzender

Staatsrecht

Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023; Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Niederbayern

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 9. Januar 2023, Nr. 11-1363-2/1366-2

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sind für die Landtags- und Bezirkswahl 2023 im Wahlkreis Niederbayern als Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter ernannt worden:

Stimmkreis	a) Stimmkreisleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
201 Deggendorf	a) Regierungsdirektorin Dr. Astrid Becker	Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18 94469 Deggendorf	a) 0991/3100 -235 -259
	b) Regierungsrat Rainer Puhani		b) 0991/3100 -41257 c) Kommunalreferat@lra-deg.bayern.de
202 Dingolfing	a) Oberregierungsrätin Bernadette Peterlik	Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	a) 08731/87 -979 -105
	b) Regierungsamtsrätin Helga Schönmaier		b) 08731/87 -715 c) wahlen@landkreis-dingolfing-landau.de
203 Kelheim	a) Regierungsdirektorin Astrid Heuberger	Landratsamt Kelheim Donaupark 12 93309 Kelheim	a) 09441/207 -2000 -2100
	b) Verwaltungsamtsrat Franz Sixt		b) 09441/207 -2005 -2150 c) wahlen@landkreis-kelheim.de
204 Landshut	a) Oberregierungsrätin Julia Wasmeier	Landratsamt Landshut Veldener Str. 15 84036 Landshut	a) 0871/408 -4151 -4162
	b) Assessorin iuris Katharina Lenz		b) 0871/408 -164151 -164162 c) julia.wasmeier@landkreis-landshut.de katharina.lenz@landkreis-landshut.de
205 Passau-Ost	a) Oberverwaltungsrätin Karin Schmeller	Stadt Passau Vornholzstraße 40 94036 Passau	a) 0851/396 -386 -420
	b) Verwaltungsamtsrat Karl Heinz Auerbeck		b) 0851/396 -130 -291 c) karin.schmeller@passau.de karl-heinz.auerbeck@passau.de
206 Passau-West	a) Regierungsdirektor Andreas Buettner	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	a) 0851/397 -241 -208
	b) Regierungsrätin Bettina Stockinger		b) 0851/397 -259 c) wahlen@landkreis-passau.de
207 Regen, Freyung- Grafenau	a) Regierungsdirektor Alexander Kraus	Landratsamt Regen Poschetsrieder Str. 16 94209 Regen	a) 09921/601 -245 -302
	b) Verwaltungsoberinspektorin Maria Weikl		b) 09921/97002 -245 -302 c) akraus@lra.landkreis-regen.de mweikl@lra.landkreis-regen.de
208 Rottal-Inn	a) Regierungsdirektor Robert Kubitschek	Landratsamt Rottal-Inn Ringstr. 4-7 84347 Pfarrkirchen	a) 08561/20 -320 -553
	b) Verwaltungsrat Ludwig Zeiler		b) 08561/20 -77592 c) robert.kubitschek@rottal-inn.de ludwig.zeiler@rottal-inn.de
209 Straubing	a) Oberregierungsrat Andreas Knott	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstr. 15 94315 Straubing	a) 09421/973 -143 -125
	b) Verwaltungsrat Klaus Achatz		b) 09421/973 -418 c) andreas.knott@landkreis-straubing-bogen.de kommunales@landkreis-straubing-bogen.de

Landshut, 9. Januar 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Stiftungsrecht

Aufhebung der Kurt-Schmitt-Stiftung mit Sitz in Vilshofen

Die Kurt-Schmitt-Stiftung mit Sitz in Vilshofen, am 13. Juli 1995 anerkannt von der Regierung von Niederbayern als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach §§ 80, 81 BGB, wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 12. Dezember 2022 gemäß § 81 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die Stiftung wurde mit ihrem Restvermögen (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) der Gerti & Heinz Iglhaut Stiftung mit Sitz in Deggendorf gemäß § 8 Abs. 4 BayStG zugelegt.

Der 2. Vorstandsvorsitzende, Herr Rudolf Drasch, wird als Liquidator tätig (§ 48 Satz 1 BGB). Er hat die Übertragung des Restvermögens auf die Gerti & Heinz Iglhaut Stiftung zu veranlassen.

Landshut, 26. Januar 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident